Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5812

12. 10. 76

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Angleichung des einzelstaatlichen Rechts über die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte verursacht worden sind, ist erforderlich, weil dessen Unterschiedlichkeit den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen kann. Unterschiedlich strenge Haftungsregeln führen zu unterschiedlichen Kostenbelastungen der Wirtschaft in den verschiedenen Mitgliedstaaten und insbesondere von im Wettbewerb miteinander stehenden Herstellern in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Die Angleichung ist weiter erforderlich, weil der freie Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes durch unterschiedliche Rechtsregeln beeinflußt werden kann. Entscheidungen, wo eine Ware veräußert wird, sollen von wirtschaftlichen, nicht auch von rechtlichen Erwägungen bestimmt werden.

Die Angleichung ist schließlich erforderlich, weil der Verbraucher gegen Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch eine fehlerhafte Sache unterschiedlich, zum überwiegenden Teil überhaupt nicht, geschützt ist, je nachdem, welchen Anforderungen die Haftung des Herstellers in den einzelnen Rechten der Mitgliedstaaten unterworfen ist. Ein Gemeinsamer Markt für die Verbraucher besteht daher insoweit bisher nicht.

Ein gleichwertiger und ausreichender Schutz des Verbrauchers ist nur durch die Einführung einer vom Verschulden unabhängigen Haftung des Herstellers der Sache zu verwirklichen, die fehlerhaft war und dadurch den Schaden verursacht hat. Jede andere Haftungsart stellt den Geschädigten vor fast unüberwindbare Beweisschwierigkeiten oder erfaßt nicht die wesentlichen Fälle der Schadensverursachung.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers erlaubt eine sachgerechte Lösung dieses Problems des Zeitalters fortschreitender Technisierung, weil er seine Aufwendungen, die er auf Grund dieser Haftung macht, als Herstellungskosten in die Preiskalkulation eingehen lassen und so auf alle Verbraucher gleicher, jedoch fehlerfreier Produkte verteilen kann.

Die Haftung kann für diejenigen Produkte nicht ausgeschlossen werden, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie der Hersteller in Verkehr brachte, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht als fehlerhaft angesehen werden konnten (sog. Entwicklungsschäden). Der Verbraucher wäre dem Risiko, daß die Fehlerhaftigkeit eines Produkts erst während des Gebrauchs erkannt wird, schutzlos ausgeliefert.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Die Haftung erstreckt sich nur auf bewegliche Sachen. Im Interesse des Verbrauchers umfaßt sie jedoch sämtliche Arten beweglicher Sachen, also auch landwirtschaftliche und handwerklich gefertigte Produkte. Sie gilt auch für bewegliche Sachen, die bei der Errichtung von Bauwerken verwendet oder in Bauwerke eingebaut werden.

Der Schutz des Verbrauchers erfordert es, alle am Produktionsprozeß beteiligten Hersteller haften zu lassen, sofern ihr End- oder Teilprodukt oder der von ihnen gelieferte Grundstoff fehlerhaft war. Aus demselben Grunde haftet derjenige, der ein Produkt unter seinem Namen, Warenzeichen oder Erkennungszeichen vertreibt, der als Händler die nur ihm bekannte Identität des Herstellers nicht preisgibt, und der Importeur von Produkten, die außerhalb der Europäischen Gemeinschaft hergestellt sind.

Haften mehrere, erfordert es der Schutz des Verbrauchers, daß der Geschädigte jeden einzelnen auf den vollen Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen kann. Ein unter Umständen möglicher Rückgriff des Leistenden regelt sich nach einzelstaatlichen Vorschriften.

Um den Verbraucher in seiner körperlichen Integrität und in seinem Besitz zu schützen, ist es erforderlich, zur Bestimmung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts nicht auf dessen mangelnde Gebrauchsfähigkeit, sondern auf dessen mangelnde Sicherheit abzustellen. Dabei kann es nur auf die Sicherheit ankommen, die objektiv legitimerweise erwartet werden darf.

Der Hersteller haftet nicht, wenn die fehlerhafte Sache gegen seinen Willen in Verkehr gebracht oder wenn sie erst fehlerhaft wurde, nachdem er sie in Verkehr gebracht hat, der Fehler also nicht im Produktionsprozeß seinen Ursprung hat. Es besteht jedoch eine Vermutung für das Gegenteil, bis der Hersteller den Beweis für die ihn entlastenden Umstände erbracht hat.

Um sowohl die Gesundheit als auch die persönliche Habe des Verbrauchers zu schützen, sind neben den Folgen des Todes und den Körperschäden auch die Sachschäden einzubeziehen. Der Ersatz von Sachschäden ist jedoch auf Gegenstände zu begrenzen, die nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Der Ersatz des Schadens, der im gewerblichen Bereich entstanden ist, regelt sich nach den einzelstaatlichen Rechten.

Die Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen Fehler und Schaden im Einzelfall bleibt den einzelstaatlichen Rechten überlassen.

Da die Haftung des Herstellers vom Verschulden unabhängig gemacht wird, ist es notwendig, sie der Höhe nach zu begrenzen. Eine unbegrenzte Haftung macht das Schadensrisiko unberechenbar und nur unter hoher Kostenbelastung versicherbar.

Da der Schadensumfang bei Körperschäden und Sachschäden im Regelfall unterschiedlich hoch ist, ist die Höhe der Haftungsbegrenzung unterschiedlich zu bestimmen. Bei Körperschäden wird dem Erfordernis der Berechenbarkeit des Schadens genügt, wenn eine globale Haftungsbegrenzung vorgesehen wird. Sie erfaßt bei der vorgesehenen Höhe von 25 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten die Mehrzahl der Serienschäden und bietet für den Einzelfall, der in der Praxis der wichtigste ist, eine unbeschränkte Haftung. Bei außerordentlich seltenen Massenschäden, die in ihrer Gesamtheit diese Summe überschreiten und daher Katastrophen gleichkommen, wird unter Umständen die Hilfe der Allgemeinheit hinzutreten.

Bei den sehr viel häufigeren Sachschäden ist dagegen auf eine Beschränkung der Haftung im Einzelfall abzustellen, da nur eine solche Beschränkung die Haftung des Herstellers berechenbar macht. Die Höhe der Beschränkung richtet sich nach einem geschätzten Mittelwert persönlicher Habe im Durchschnittsfall. Da diese persönliche Habe bewegliches und unbewegliches Vermögen umschließt, beides jedoch seiner Natur nach im Regelfall unterschiedlichen Wert hat, sind unterschiedlich hohe Haftungssummen vorzusehen.

Die Begrenzung des Ersatzes von Sachschäden auf Beschädigung oder Zerstörung persönlicher Habe vermeidet die Gefahr einer Uferlosigkeit dieser Haftung. Daher erschien es nicht erforderlich, neben der Begrenzung der Haftung im Einzelfall noch eine Globalbegrenzung vorzusehen.

Durch Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS vom 18. Dezember 1975 [1]) hat die Kommission mit Billigung des Rates eine Europäische Rechnungseinheit festgelegt, die einen Mittelwert der Entwicklung der Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft darstellt.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation in der Gemeinschaft rechtfertigt eine periodische Überprüfung der in der Richtlinie festgelegten Haftungshöchstgrenzen.

Eine einheitlich bemessene Verjährungsfrist des durch den Schadenseintritt entstandenen Ersatzan-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 327/4 vom 19. Dezember 1975

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 11. Oktober 1976 — 14 — 680 70 — E — Re 50/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

spruchs liegt sowohl im Interesse der Verbraucher wie dem der Industrie. Sie auf drei Jahre festzulegen schien angemessen.

Produkte veralten im Laufe der Zeit, höhere Sicherheitsmaßstäbe werden entwickelt und die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik schreiten fort. Es wäre daher unbillig, den Hersteller zeitlich unbegrenzt für die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte haften zu lassen. Daher ist eine Haftungsbegrenzung der Zeit nach von mittlerer Dauer vorzusehen. Diese Frist kann nicht nach einzelstaatlichen Vorschriften gehemmt oder unterbrochen werden. Ein rechtshängiger Anspruch wird nicht berührt.

Um einen ausgewogenen und ausreichenden Verbraucherschutz herzustellen, kann es nicht möglich sein, die Haftung des Herstellers abweichend zu regeln.

Der Geschädigte kann nach einzelstaatlichen Vorschriften einen Ersatzanspruch haben, der auf einem anderen Rechtsgrund als dem beruht, welcher aufgrund der Richtlinie vorgesehen ist. Diese Vorschriften dienen ebenfalls dem Ziel eines Verbraucherschutzes. Daher läßt die Richtlinie diese Vorschriften unberührt.

Die Haftung für Atomschäden unterliegt in allen Mitgliedstaaten bereits ausreichenden Sonderregelungen. Aus diesem Grunde konnten Schäden dieser Art von der Richtlinie ausgenommen werden

HAT FOLGENDE RICHTLINIEN ERLASSEN:

Artikel 1

Der Hersteller einer beweglichen Sache haftet für den Schaden, der durch einen Fehler dieser Sache verursacht worden ist, ungeachtet dessen, ob er den Fehler kannte oder hätte kennen können.

Der Hersteller haftet auch dann, wenn die Sache nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem er sie in Verkehr brachte, nicht als fehlerhaft angesehen werden konnte.

Artikel 2

„Hersteller" ist der Hersteller des Endprodukts, der Hersteller von Grundstoffen oder eines Teilproduktes sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf der Sache anbringt.

Kann der Hersteller der Sache nicht festgestellt werden, so wird jeder Lieferant als deren Hersteller behandelt, es sei denn, daß er dem Geschädigten alsbald die Identität des Herstellers oder derjenigen Person bekanntgibt, die ihm die Sache geliefert hat.

Wer eine Sache zum Wiederverkauf oder zu einem ähnlichen Zweck in die Europäische Gemeinschaft einführt, wird als deren Hersteller behandelt.

Artikel 3

Haften mehrere für denselben Schaden, so haften sie gesamtschuldnerisch.

Artikel 4

Eine Sache ist fehlerhaft, wenn sie für Personen oder Sachen nicht die Sicherheit bietet, die man zu erwarten berechtigt ist.

Artikel 5

Der Hersteller haftet nicht, wenn er beweist, daß er die Sache nicht in Verkehr gebracht oder daß sie nicht fehlerhaft war, als er sie in Verkehr brachte.

Artikel 6

Der Begriff „Schaden" im Sinne des Artikels 1 umfaßt

a) den Tod und Körperschäden;

b) die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen als der fehlerhaften Sache selbst, wenn diese Sache

   i) von der Art ist, wie sie gewöhnlich für privaten Gebrauch oder Verbrauch erworben wird, und

   ii) von dem Geschädigten nicht für die Zwecke seines Handels, Gewerbes oder Berufes erworben oder verwendet worden ist.

Artikel 7

Die aufgrund dieser Richtlinie vorgesehene Haftung des Herstellers für die Gesamtheit der Körperschäden, die durch denselben Fehler gleicher Produkte verursacht worden ist, ist auf 25 Millionen Europäische Rechnungseinheiten (ERE) begrenzt.

Die aufgrund dieser Richtlinie vorgesehene Haftung des Herstellers für Sachschäden ist auf

— 15 000 ERE für die Beschädigung von beweglichen Sachen und

— 50 000 ERE für die Beschädigung von unbeweglichen Sachen je Person begrenzt.

Unter Europäischer Rechnungseinheit (ERE) ist diejenige zu verstehen, die durch die Entscheidung der Kommission Nr. 3289/75 EGKS vom 18. Dezember 1975 festgelegt ist.

Der Gegenwert in nationaler Währung wird bestimmt durch Anwendung des Umwechslungskurses desjenigen Tages, der dem Tage vorausgeht, an welchem die Höhe der Schadensersatzleistung endgültig festgelegt wird.

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat alle drei Jahre die in diesem Artikel in Europä-

ischen Rechnungseinheiten bestimmten Beträge und paßt sie gegebenenfalls der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in der Gemeinschaft an.

Artikel 8

Der aufgrund dieser Richtlinie vorgesehene Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Geschädigte Kenntnis des Schadens, des Fehlers und der Identität des Herstellers erhalten hat oder hätte erhalten müssen.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Hemmung oder Unterbrechnung der Verjährung werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Artikel 9

Die Haftung des Herstellers erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die fehlerhafte Sache durch den Hersteller in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, der Geschädigte hat in der Zwischenzeit ein gerichtliches Verfahren gegen den Hersteller eingeleitet.

Artikel 10

Die aufgrund dieser Richtlinie vorgesehene Haftung kann weder ausgeschlossen noch begrenzt werden.

Artikel 11

Ansprüche auf Ersatz des durch eine fehlerhafte Sache verursachten Schadens aus einem anderen Rechtsgrund als dem, der aufgrund dieser Richtlinie vorgesehen ist, werden durch diese nicht berührt.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist auf Atomschäden nicht anwendbar.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen werden.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

Fehlerhafte Produkte können zu Körperschäden erheblichen Ausmaßes, ja zum Tode desjenigen führen, der das Produkt verwendet oder verbraucht. Sie vermögen Sachschäden zu verursachen, die wirtschaftliche Interessen stark beeinträchtigen. Die Rechtslage des Geschädigten ist in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unterschiedlich. Während einige Rechte Ersatz dieses Schadens gewähren, indem sie denjenigen, der das fehlerhafte Produkt hergestellt hat, auch ohne das Vorliegen oder den Nachweis eines Verschuldens haften lassen, verlangen andere, daß der Geschädigte ein schuldhaftes Verhalten des Herstellers beweist. Dieser Beweis ist nur schwer oder gar nicht zu erbringen. In diesen Rechten hat der Geschädigte dann allein den Schaden zu tragen. Er ist in einem solchen Fall schutzlos.

Diese Rechtsunterschiede wirken sich in verschiedener Hinsicht unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus und sind daher zu beseitigen (Artikel 100 EWGV):

Sie können den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen. Unterschiedlich strenge Haftungsregeln zu Lasten desjenigen, der ein fehlerhaftes Produkt hergestellt hat, führen zu unterschiedlichen Kostenbelastungen der Wirtschaft in den verschiedenen Mitgliedstaaten und insbesondere von im Wettbewerb miteinander stehenden Herstellern in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Haftet ein Hersteller unabhängig von einem Verschulden, so wird der Schaden des Benutzers der fehlerhaften Sache auf ihn abgewälzt. Die erbrachte Schadensersatzleistung fällt unter die allgemeinen Herstellungskosten des Produkts. Diese Erhöhung der Kosten findet ihren Niederschlag in der Preiskalkulation. Damit wird der Schaden wirtschaftlich auf alle fehlerfreien Produkte verteilt. Schon vor Inanspruchnahme wird der Hersteller eine mögliche Schadensersatzleistung einkalkulieren, Reserven bilden oder durch Abschluß einer Versicherung abzudecken versuchen. Haftet der Hersteller dagegen nur, wenn ihn ein Verschulden trifft, das der Geschädigte beweisen muß, entfallen diese Kostenbelastungen. Die Schwierigkeit oder gar Unmöglichkeit, diesen Beweis zu führen, bewahren ihn regelmäßig vor einer Inanspruchnahme.

Die unterschiedliche Kostenbelastung führt zu unterschiedlichen Wettbewerbspositionen. Gleichartige Wettbewerbsbedingungen für alle Hersteller in der Gemeinschaft sind Voraussetzung für die Errichtung und das Funktionieren eines Gemeinsamen Marktes. Die Unterschiedlichkeit der Kostenbelastungen als Ursache dieser ungleichen Wettbewerbspositionen bedarf der Beseitigung durch Angleichung der unterschiedlichen Haftungsmaßstäbe.

Die Rechtsunterschiede können den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft beeinflussen.

Da auf Grund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Hersteller in der Regel nach dem Recht desjenigen Staates haftet, in dem der Schaden entstanden ist, könnte die Entscheidung des Herstellers, in welchem Mitgliedstaat er verkauft, durch die Haftungsvorschriften der Staaten mitbeeinflußt werden. Wirtschaftliche Entscheidungen sollen jedoch nach wirtschaftlichen und nicht nach rechtlichen Erwägungen getroffen werden.

Der Verbraucher ist in seiner körperlichen Integrität und seiner persönlichen Habe innerhalb der Europäischen Gemeinschaft infolge der erwähnten Rechtsunterschiede verschieden stark geschützt.

Hat der Geschädigte, wie dies nach den Überkommenen Rechtsregeln in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Fall ist, den Nachweis eines Verschuldens des Herstellers hinsichtlich des schadenstiftenden Fehlers der Sache zu erbringen, so ist er in der Praxis meist schutzlos. Es wird ihm als einzelnen gegenüber großen Herstellerfirmen mangels Zugang zu deren Produktionsbereichen regelmäßig nicht gelingen, diesen Nachweis zu führen. Auch eine widerlegbare Vermutung des Verschuldens zu Lasten des Herstellers, wie sie in den Rechten einiger Mitgliedstaaten gilt, vermag nicht zu einem hinreichenden Schutz des Geschädigten zu führen, da in der Mehrzahl der Schadensfälle die Fehler trotz aller Sorgfalt nicht entdeckbar sind, so daß der Hersteller die Vermutung seines Verschuldens durch Nachweis seiner aufgewandten Sorgfalt widerlegen und sich damit der Haftung entziehen kann.

Genügt zur Begründung der Haftung des Herstellers, wie dies in anderen Mitgliedstaaten der Fall ist, daß der Schaden durch den Fehler verursacht worden ist, während es auf sein Verschulden nicht ankommt, so wird der beim Verbraucher eingetretene Verlust auf den Hersteller überwälzt. Damit steht der Verbraucher in diesen Mitgliedstaaten ungleich besser da als in den übrigen Mitgliedstaaten. Ein verschieden stark ausgebildeter Schutz des Verbrauchers infolge von unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ist aber mit einem Gemeinsamen Markt für alle Verbraucher nicht zu vereinbaren. Aus diesen Gründen hat der Rat in seiner Entschließung vom 14. April 1975 betreffend ein „Erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher" (ABl. Nr. C 92/1 vom 25. April 1975, Ziffer 15 a) ii) auf S. 5 und Ziffern 26 und 27 S. 7) die Herbeiführung eines ausreichenden und gleichwertigen Schutzes für alle Verbraucher unter den Prioritäten genannt, die sobald als möglich verwirklicht werden sollen.

Artikel 1: Prinzip der Haftung für fehlerhafte Produkte

a) Artikel 1 legt das Prinzip einer vom Verschulden unabhängigen Haftung fest. Daß es für die Begründung dieser Haftung auf ein Verschulden nicht ankommt, ergibt sich aus dem Nachsatz

des Absatzes 1. Die Haftung betrifft den Hersteller. Wer Hersteller ist, bestimmt Artikel 2.

Nur eine derart gestaltete Haftung führt zu einem ausreichenden Schutz des Verbrauchers, da er des Nachweises eines Verschuldens des Herstellers enthoben ist und auch nicht fürchten muß, durch den Nachweis mangelnden Verschuldens, den der Hersteller führen kann, seinen Schaden allein tragen zu müssen.

Eine verschuldensunabhängige Haftung belastet den Hersteller nicht in einem ungerechtfertigten Maße. Er kann in der Regel den durch eine vom Verschulden gelöste Haftung auf ihn überwälzten Schaden wirtschaftlich auf alle Benutzer oder Verbraucher fehlerfreier Produkte derselben Serie oder seiner gesamten Produktion durch Aufnahme der ihm entstandenen Unkosten (Schadensersatzleistung oder Prämienzahlung für Versicherungsschutz) in seine allgemeinen Produktionskosten und in seine Preiskalkulation verteilen. Damit tragen letztlich alle Verbraucher in einem vertretbaren Umfang den Schaden.

Jede andere Haftungsart würde in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle den Schaden bei dem Geschädigten belassen. Er kann damit nur völlig unzureichend vor den Gefahren geschützt werden, die von fehlerhaften Produkten ausgehen.

Artikel 1 Abs. 2 stellt klar, daß der Hersteller auch dann für den Schaden haftet, wenn der schadenstiftende Fehler von niemandem hatte erkannt werden können, weil das Produkt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem es der Hersteller in Verkehr brachte, als fehlerfrei angesehen werden konnte. Neuere wissenschaftliche und technische Erkenntnisse erlauben es gelegentlich, erst in einem späteren Zeitpunkt zu erkennen, daß das für ungefährlich gehaltene Produkt in Wirklichkeit schädlich ist (sog. Entwicklungsschäden). Würde man diese äußerst seltenen Schäden aus der Haftung des Herstellers ausscheiden, würde der Verbraucher mit dem Risiko unbekannter Gefahren belastet werden. Auch hier vermag allein das Prinzip einer verschuldensunabhängigen Haftung zu einer allseitig befriedigenden Lösung zu führen, indem der Schaden durch den Hersteller auf eine große Zahl von Verbrauchern verteilt wird. Daher waren die Entwicklungsschäden einzubeziehen.

Diese Entscheidung erfordert es jedoch, die Haftung der Zeit nach zu begrenzen, weil eine zeitlich unbegrenzte Haftung den Hersteller angesichts ständig fortschreitender technischer und wissenschaftlicher Entwicklung unbillig hart treffen würde. Daher ist Artikel 1 Abs. 2 in Zusammenhang mit Artikel 9 zu sehen, der das Erlöschen der Haftung nach zehn Jahren vorsieht. Wird nach Ablauf von zehn Jahren entdeckt, daß ein scheinbar unschädliches, vielfältig und über alle diese Jahre hin verwendetes Produkt zu Schaden geführt hat, so steht dies einem unabwendbaren Zufall gleich, der als allgemeines Lebensrisiko von jedermann getragen werden muß und für den niemand einzustehen braucht.

b) Die Haftung erstreckt sich nur auf bewegliche Sachen. Für fehlerhaft errichtete unbewegliche Sachen wie Bauwerke bestehen in allen Mitgliedstaaten Sonderregelungen. Werden bewegliche Sachen jedoch bei der Errichtung von Bauwerken verwendet oder in Bauwerke eingebaut, so besteht für diese eine Haftung des Herstellers in dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Umfang.

   Es ist kein Unterschied zwischen industriell und handwerklich gefertigten Produkten zu machen. Ist die Fehlerquote, damit das Schadensrisiko bei den letztgenannten vielleicht auch geringer, da sie während des Herstellungsprozesses der kontinuierlichen Kontrolle des Handwerkers unterliegen, so gebietet ein ausreichender Verbraucherschutz auch hier eine Haftung des Herstellers.

   Artikel 1 erfaßt auch landwirtschaftliche Produkte, gleichgültig, ob diese einem Fertigungsprozeß unterzogen worden sind oder in natürlichem Zustand verbraucht werden. Der Verbraucher muß auch gegen die Gefahren geschützt werden, die von diesen Produkten ausgehen.

c) Der Hersteller haftet gegenüber jeder Person, die durch die fehlerhafte Sache zu Schaden kommt. Es ist gleichgültig, ob der Geschädigte Eigentümer der Sache war oder nicht. Es ist sogar gleichgültig, ob der Geschädigte die Sache beim Eintritt des Schadens benutzt hat oder nur zufällig neben dem Benutzer stand. Die Formulierung des Artikels schließt diese Personen ein.

d) Die in Artikel 1 genannten haftungsbegründenden Tatsachen hat der Geschädigte zu behaupten und zu beweisen.

e) Die in Artikel 1 begründete Haftung trifft den Hersteller der fehlerhaften Sache. Nicht aufgenommen wurden in den Kreis der Anspruchsgegner die Händler, sofern sie nicht zu den in Artikel 2 genannten Ausnahmen zu zählen. Eine Haftung der Händler von fehlerhaften Produkten der Art, wie sie die Richtlinie vorsieht, würde zwar die Verfolgung der Rechte des geschädigten Verbrauchers erleichtern. Diese Erleichterung würde aber teuer erkauft werden müssen, da sich jeder Händler selbst für fast völlig risikofreie Produkte gegen eine solche Haftung versichern müßte. Das würde zu einer starken Verteuerung der Produkte führen, ohne daß der Schutz des Verbrauchers auf andere Weise verstärkt würde als durch eine Erleichterung im prozeßtechnischen Bereich. Hinzu kommt, daß die Haftung des Händlers in jedem Falle nur eine Durchgangshaftung wäre, da dieser wiederum seinen Lieferanten bis hin zum Hersteller in Anspruch nehmen würde. Schließlich gibt es keinen Grund, den Händler haften zu lassen, da er in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die gekaufte Ware unverändert weitergibt, also keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Qualität der Ware hat. Diese besitzt allein der Hersteller.

Die Richtlinie geht davon aus (Artikel 5), daß der Fehler im Produktionsbereich des Herstellers entstanden sein muß. Allein schon zum Schutz des Renommees seiner Ware wird der Hersteller durch eine sorgfältige Organisation seiner Produktion alles tun, um Fehler zu vermeiden. Alle diese Erwägungen treffen für den Händler nicht zu. Daher schien es angebracht, die Haftung für fehlerhafte Produkte auf den Hersteller zu konzentrieren.

Artikel 2: Definition der Anspruchsgegner

a) Artikel 2 definiert den Begriff des Herstellers. Damit sind alle Personen gemeint, die in eigener Verantwortung an dem Prozeß der Herstellung der Sache beteiligt waren. Daß unter mehreren Herstellern von Teilprodukten nur derjenige haftet, dessen Fabrikat fehlerhaft war und daher das Endprodukt fehlerhaft machte, ist selbstverständlich. Eine Kanalisierung der Haftung auf den Hersteller des Endprodukts, wie es vom Verbraucher verwendet wird, erschien unangebracht. Eine solche ausschließliche Haftung wäre leicht zu umgehen gewesen. Im übrigen ist es gerechter, auch denjenigen Teilhersteller in die verschuldensunabhängige Haftung einzubeziehen, in dessen Produktionsbereich der Fehler seinen Ursprung hatte. Der Schutz des Verbrauchers wird verstärkt, wenn alle am Produktionsprozeß Beteiligten haften. Das gilt insbesondere für den Fall, daß der Hersteller des Endprodukts nur ein kleines Unternehmen, der Zulieferer des Teilprodukts aber ein Großunternehmen ist. Da die Risiken, die von Teilprodukten ausgehen, leichter kalkulierbar sind, wenn der Versicherer den Teilhersteller kennt, sie jedoch unüberschaubar werden, wenn allein der Endhersteller haftet, was sich in erhöhten Prämienforderungen niederschlägt, führt eine derartige Vervielfältigung der Haftungen auch nicht zu einer überflüssigen und kostspieligen Mehrfachversicherung desselben Risikos.

b) Dem Hersteller wird gleichgestellt, wer sich, auch wenn er die fehlerhafte Sache nicht selbst angefertigt hat, durch Kennzeichnung des Produkts als dessen Hersteller ausgibt. Diese Vorschrift soll in erster Linie diejenigen Unternehmen erfassen, die, wie z. B. Versandhäuser, Produkte vornehmlich des Massenbedarfs von nach außen nicht in Erscheinung tretenden Unternehmen nach genau festgelegten Anweisungen herstellen lassen und unter ihren Namen vertreiben. Diese enge wirtschaftliche Verbindung zwischen dem tatsächlichen Hersteller und dem Großabnehmer, der dem Publikum gegenüber allein als Erzeuger auftritt, muß zur Konsequenz haben, daß in diesem Falle der Händler haftet. Der Schutz des geschädigten Verbrauchers wäre unzureichend, wenn der Händler ihn an den unbekannten und in vielen Fällen kaum haftungsfähigen Hersteller verweisen könnte.

c) Das gleiche gilt, wenn eine Sache anonym in dem Sinne verkauft wird, daß der Hersteller nicht aus den das Produkt begleitenden Angaben identifiziert werden kann. In diesem Falle tritt ersatzweise eine Haftung jedes Lieferanten ein, um die Offenlegung der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der Identität des Herstellers zu erzwingen. Eine solche Regel schützt den Verbraucher vor anonymen Produkten und hält zur Kennzeichnung der Ware an.

d) Dem Hersteller wird schließlich der Importeur von Produkten aus Drittstaaten in die Europäische Gemeinschaft gleichgestellt. Auch diese Haftung dient dem Schutz des Verbrauchers, da eine Rechtsverfolgung in jenen Drittstaaten den Geschädigten regelmäßig vor unüberwindbare Probleme stellt. Eine solche Haftung, die jedoch im Gegensatz zu dem Fall des Absatzes 2 nicht entfällt, wenn der Hersteller bekannt ist und in Anspruch genommen werden kann, ist dem Importeur auch zuzumuten. Er kann sich bei der Abnahme der Ware von seinem Lieferanten von dieser Haftung vertraglich freistellen lassen.

e) Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist es nicht erforderlich und angebracht, eine Haftung weiterer Glieder der Verteilerkette vorzusehen. Das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 299/32 vom 31. Dezember 1972), das zwischen den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten seit 1. Februar 1973 in Kraft ist und in absehbarer Zeit auch in den drei hinzugetretenen Mitgliedstaaten gelten wird, ermöglicht eine ausreichende Rechtsverfolgung des Herstellers auch in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz hat. Diesem Übereinkommen zufolge kann der Geschädigte in der Tat den Hersteller vor dem Gericht des Ortes verklagen, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist (Artikel 5 Ziff. 3). Dies wird oft der des Wohnsitzes des Geschädigten sein. Ein zu seinen Gunsten ergangenes Urteil kann sodann in dem Mitgliedstaat vollstreckt werden, in dem der Hersteller seine Niederlassung hat (Artikel 31 ff.).

Artikel 3: Gesamtschuldnerische Haftung

Die in Artikel 3 vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung aller nach den Artikeln 1 und 2 haftenden Hersteller gibt dem Geschädigten die Möglichkeit, in der Produktionskette denjenigen in Anspruch zu nehmen, der auf Grund seiner wirtschaftlichen Lage am ehesten fähig ist, Schadensersatz zu leisten. Er wird ferner der Notwendigkeit enthoben, gegen alle Hersteller vorzugehen, um von jedem jeweils den Teil seines Schadensersatzes zu fordern, der dessen Anteil an der Verursachung entspricht.

Ausgleichsansprüche desjenigen, der die Schadensersatzleistung voll erbracht hat, gegenüber den Personen, die mit ihm gesamtschuldnerisch haften, richten sich nach einzelstaatlichem Recht. Es gab keinen Anlaß, die diesbezüglichen Vorschriften in die Regelung der Richtlinie einzubeziehen. Das gleiche gilt für die Frage, ob und wieweit eine Per-

son, die nach den Grundsätzen der Richtlinie allein dem Geschädigten haftet, ihrerseits Rückgriff gegen ihre Zulieferanten nehmen kann.

Artikel 4: Definition der Fehlerhaftigkeit

Da es die Absicht der Richtlinie ist, den Verbraucher in seiner körperlichen Integrität und in seiner persönlichen, nicht gewerblich genutzten Habe zu schützen, wird bei der Definition der Fehlerhaftigkeit auf die Sicherheit der Sache abgestellt. Es kommt demzufolge nicht darauf an, ob eine Sache „fehlerhaft" in dem Sinne ist, daß sie nicht zu dem Gebrauch taugt, zu dem sie bestimmt ist. Ein solcher Fehlerbegriff gehört dem Kaufrecht an. Bei einer Haftung, die gegenüber jeder durch die fehlerhafte Sache zu Schaden gekommenen Person gilt und deren Zweck der Schutz von Rechtsgütern des Verbrauchers ist, kann nur auf mangelnde Sicherheit als Haftungsgrund abgestellt werden. Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß es nicht zulässig ist, einen Unterschied zwischen Personen und Sachen zu machen und den Sachschäden einen anderen Fehlerbegriff zugrunde zu legen als den Körperschäden. Es besteht durchaus ein legitimes Interesse des Benutzers oder Verbrauchers einer Sache, daß diese nicht die Unversehrtheit seiner persönlichen Habe beeinträchtigt, also auch in bezug auf diese Gegenstände sicher ist. Eine Beschränkung des Begriffs Sicherheit auf die Unversehrtheit der körperlichen Integrität wäre zu eng.

Welches Maß an Sicherheit eine Sache bieten muß, um nicht als fehlerhaft zu gelten, ist in jedem einzelnen Fall den Umständen gemäß nach objektiven Kriterien zu entscheiden. Eine solche Entscheidung kann nur der Richter treffen. Es ist unmöglich, im voraus für alle in Frage kommenden Produkte das Maß an Sicherheit zu bestimmen, das die Verbraucher in ihrer Gesamtheit zu erwarten berechtigt sind. Für das Schadensrisiko, das in der besonderen, subjektiv begründeten Geneigtheit einer Person zu Schäden liegt, wie z. B. Allergien gegen objektiv ungefährliche Medikamente, haftet der Hersteller nur, wenn er es unterlassen hat, in der Darbietung seines Produkts, insbesondere in der Gebrauchsanweisung, auf solche allgemein bekannten Risiken aufmerksam zu machen. Aber auch diese Entscheidung wird von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängen, die der Richter zu beurteilen hat.

Eine Sache wird jedoch nicht allein dadurch fehlerhaft, daß sie sich durch Gebrauch abnutzt. Wer eine gebrauchte Sache verwendet, geht gewöhnlicherweise ein höheres Risiko ein als derjenige, der ein fabrikneues Produkt verwendet. Ersterer ist nicht berechtigt, dieselbe Sicherheit zu erwarten wie letzterer. Es ergibt sich aus Artikel 5, daß die Sache in dem Zeitpunkt fehlerhaft sein muß, in dem sie der Hersteller in Verkehr bringt. Dies wird widerlegbar vermutet. Bei Sachen, die über einen längeren Zeitraum hin benutzt wurden, wird der Richter diesem Umstand besondere Aufmerksamkeit schenken.

Das gleiche gilt, wenn Sicherheitsvorschriften verschärft werden, nachdem eine Sache in Verkehr gebracht worden ist, die zu diesem Zeitpunkt den bestehenden Normen genügte. Es besteht in diesem Falle grundsätzlich keine Verpflichtung des Herstellers, alle älteren Produkte zurückzuziehen. Wer Produkte verwendet, die neueren Sicherheitsvorschriften nicht mehr genügen, handelt auf eigene Gefahr. Auch hier wird es im Einzelfall jedoch auf die Würdigung der Tatumstände durch den Richter ankommen.

Die Bestimmung des Fehlerbegriffs ist im Zusammenhang mit Artikel 9 zu sehen, der die Haftung des Herstellers nach einer zehnjährigen Frist von dem Zeitpunkt an erlöschen läßt, in dem sie in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 5: Haftungsausschluß

a) Zu den Voraussetzungen für die Haftung des Herstellers zählt, daß der Fehler der Sache seinen Ursprung im Produktionsbereich des Herstellers hat. Es kommt ferner darauf an, daß die Sache auf Grund eines freien Willensentschlusses des Herstellers in Verkehr gebracht wurde. Die Haftung ist demzufolge ausgeschlossen, wenn der Fehler erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist oder die Sache gegen den Willen des Herstellers, z. B. durch Diebstahl, in Verkehr gebracht wurde.

   Das Vorliegen dieser beiden haftungsbegründenden Tatsachen wird jedoch vermutet. Der Hersteller kann den Gegenbeweis antreten.

   Wie bei jeder Beweisführung kann es sich nur darum handeln, ein hohes, die Überzeugung des Richters bildendes Maß an Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der zu beweisenden Tatsache entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung zu begründen. Da sich diese Wahrscheinlichkeit in erster Linie aus dem Zusammenspiel zwischen der Art des Fehlers, der Natur der fehlerhaften Sache und dem Zeitablauf seit Inverkehrbringen ergibt, sollten diese Momente als objektive Kriterien besonders berücksichtigt werden. Es ist selbstverständlich, daß diese Beweislastregel ebenfalls den Zweck hat zu entscheiden, wer die Folgen der Nichtbeweisbarkeit zu tragen hat. Im übrigen bleiben die prozeßrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten unberührt.

b) Es erschien nicht erforderlich, den Begriff „in Verkehr bringen" (Artikel 1 Abs. 2, Artikel 5 und 9) zu definieren, da er sich aus seinem natürlichen Wortsinn von selbst versteht. Gewöhnlicherweise ist eine Sache in Verkehr gebracht, wenn sie der Verteilungskette übergeben wurde.

c) Nicht aufgenommen wurde in die Richtlinie, daß ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten zu einer Haftungsminderung oder zu einem Haftungsausschluß führt. Eine solche Bestimmung wäre überflüssig, da dieser Grundsatz in den Rechten aller Mitgliedstaaten gilt.

Das gleiche gilt für den Haftungsausschluß wegen höherer Gewalt, den der Hersteller nach allen Rechten der Mitgliedstaaten als Verteidigungsgrund der Klage des Geschädigten gegenüber einwenden kann.

Artikel 6: Definition des Schadens

a) Artikel 6 umschreibt den Schaden, für den der Hersteller haftet.

Wenn diese Vorschrift den Tod des Benutzers oder Verbrauchers der fehlerhaften Sache nennt, so sind einmal die Ersatzansprüche des Geschädigten, die zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Ableben entstanden sind, zum anderen die Ersatzansprüche derjenigen gemeint, die Ansprüche gegen den Verstorbenen hatten. Dies werden in erster Linie die Unterhaltsansprüche des Ehegatten sowie naher Verwandter sein.

Die Körperschäden umfassen die Behandlungskosten und alle Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit sowie jede Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit, die die Folge des Körperschadens ist.

Die Gewährung von Schmerzensgeld oder der Ersatz von Schäden, die nicht als Vermögensschäden angesehen werden (immaterielle Schäden), wird durch die Richtlinie nicht umfaßt. Ihre Zuerkennung ist also in dem Umfang möglich, in dem die einzelstaatlichen Rechte solche Ansprüche aus einem anderen Rechtsgrund gewähren.

b) Eine Beschränkung des zu ersetzenden Schadens auf die wirtschaftlichen Folgen des Todes und auf Körperschäden verbietet sich, da sie den Anforderungen eines ausreichenden Verbraucherschutzes nicht genügen würden. Das erwähnte Erste Programm für eine Politik zum Schutze und zur Unterrichtung der Verbraucher sieht neben dem Schutz der Gesundheit ausdrücklich den Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers vor. Aus diesem Grunde umschließt die Richtlinie auch Sachschäden in dem auf den Schutz der Verbraucherinteressen begrenzten Umfang, erfaßt also nicht Beeinträchtigungen wirtschaftlicher Interessen im kommerziellen Bereich. Daß auch hier und gerade hier die Fehlerhaftigkeit eines Produkts zu großen Schäden führen kann, liegt auf der Hand. Die Kommission behält sich vor, Vorschläge zur Angleichung dieses für den Gemeinsamen Markt wichtigen Rechtsgebiets vorzubereiten.

c) Die in Artikel 6 vorgenommene Abgrenzung beruht auf diesen Gedanken. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Sachschaden zu ersetzen ist, kommt es darauf an, ob die durch das fehlerhafte Produkt beschädigte Sache den in Artikel 6 Buchstabe b aufgeführten Kriterien entspricht. Zur Abgrenzung wurden ein objektives und ein subjektives Kriterium verwendet. Es ist einmal erforderlich, daß die beschädigte Sache zu der Kategorie gehört, die gewöhnlich nur zu privatem Gebrauch oder Verbrauch erworben wird. Der Begriff „privat" beschreibt dabei die nichtberufliche Sphäre des Geschädigten. Als weiteres Erfordernis muß sodann die subjektive Zweckbestimmung des Erwerbers im Augenblick des Erwerbs oder, alternativ, die subjektive Verwendung im Augenblick des Schadenseintritts gegeben sein, die ebenfalls auf einen privaten, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch abzielt. Die Addition beider Kriterien grenzt in hinreichender Weise die Vermögensgegenstände des Verbrauchers, die als persönliche Habe schutzwürdig sind, von seiner beruflichen Sphäre ab.

Dieser gewerbliche Bereich ist durch die Begriffe „Handel, Gewerbe oder Beruf" umschrieben. Die Hinzufügung des Begriffs „Beruf" schließt die sogenannten freien Berufe ein, für die dieselben Gedanken im wirtschaftlichen Wettbewerb gelten.

d) Ein Ersatzanspruch für die Beschädigung oder Zerstörung der fehlerhaften Sache selbst ist ausgeschlossen. Produktschäden sind Schäden, die durch eine fehlerhafte Sache bei deren Benutzer oder Verbraucher, entweder als Körper- oder als Sachschäden, verursacht worden sind. Für diese Schäden trägt der Hersteller der Sache die Verantwortung. Die Haftung für die Qualität eines neu erworbenen Gegenstandes, seiner Gebrauchsfähigkeit für den vereinbarten Zweck einschließlich seiner Fehlerfreiheit in dem Sinne, daß er durch Fehler eines Teiles nicht in seiner Gesamtheit beschädigt oder zerstört wird, regelt sich in den Rechten aller Mitgliedstaaten gewöhnlich nach Kaufrecht. In dieses wird durch die Richtlinie nicht eingegriffen. Besteht aus Gründen des Verbraucherschutzes ein Bedürfnis, die Rechtsstellung des Käufers einer mangelhaften Sache gegenüber seinem Verkäufer oder auch dessen Rückgriffsansprüche gegen den Hersteller zu verbessern, so ist hierfür Raum in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, in denen ein solches Bedürfnis empfunden wird. Soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist, könnte durch Angleichung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abhilfe geschaffen werden.

e) Wie weit der Schaden auf der Grundlage dieser Grenzziehung im Einzelfall zu ersetzen ist, entzieht sich bereits in den einzelstaatlichen Rechtsordnungen der Festlegung durch den Gesetzgeber. In allen Rechten entscheiden die Gerichte über den Umfang des Schadensersatzes. Daher ist diese Frage auch nicht durch die Richtlinie geregelt, sondern bleibt den einzelstaatlichen Rechtsprechungen überlassen.

Sicherlich sind die sogenannten direkten Schäden, wie Aufwendungen zur Reparatur oder zur Wiederbeschaffung der beschädigten oder zerstörten Sache zu ersetzen. Voraussetzung für den Ersatz weiterer Schäden ist der Kausalzusammenhang zwischen Fehler und Schaden. Wie dieser Kausalzusammenhang zu bewerten ist, bleibt Sache der Rechtsprechung jedes Mitgliedstaates. Im praktischen Ergebnis wird jedoch die

Höhe des in den einzelnen Fällen zuerkannten Schadensersatzes nicht wesentlich voneinander abweichen, wie rechtsvergleichende Untersuchungen gezeigt haben.

Artikel 7: Haftungsbegrenzung

a) Wenn die Haftung des Herstellers nicht mehr von einem Verschulden seinerseits abhängig gemacht wird und damit des Regulativs seines persönlichen Beitrags zum Schaden als Voraussetzung seiner Haftung entbehrt, ist es erforderlich, ein anderes Regulativ vorzusehen. Eine verschuldensunabhängige Haftung ohne eine wie immer geartete Einschränkung macht das Schadensrisiko des Herstellers unberechenbar. Das würde die Gefahr in sich bergen, daß Hersteller bei neuen Produkten unternehmerische Risiken scheuen. Damit wäre der wirtschaftliche und technische Fortschritt beeinträchtigt oder gefährdet, was nicht im allgemeinen Interesse, insbesondere nicht im Interesse der Verbraucher liegen kann.

Aus der mangelnden Berechenbarkeit würde folgen, daß das Schadensrisiko nur unter hohen Kosten versicherbar ist. Jeder Versicherungsvertrag sieht eine Haftungssumme vor. Ihre Höhe richtet sich einmal nach dem zu versichernden Risiko, zum anderen nach der Bereitschaft des Versicherers, im Schadensfall eine gewisse Summe zur Verfügung zu stellen, und der des Versicherten, die hierfür erforderlichen Prämien zu entrichten. Ist die Haftung von Gesetzes wegen unbegrenzt, kann diese Haftungssumme sehr hoch liegen. Sie wird sehr hoch liegen, weil der Hersteller ein Interesse daran hat, jedes nur denkbare Risiko abzudecken, selbst wenn es außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegt. Die zu leistenden Prämien schlagen sich in fühlbaren Preissteigerungen der Produkte nieder, die zu Lasten der Allgemeinheit und damit der Verbraucher gehen. Daher erscheint es im Interesse eines ausgewogenen Ausgleichs zwischen dem Schutzbedürfnis des Verbrauchers und der Belastung der Industrie erforderlich, eine Begrenzung der Haftung von Gesetzes wegen vorzusehen.

Die Begrenzung besteht der Höhe nach (Artikel 7) und der Zeit nach (Artikel 9).

Die Begrenzung der Höhe nach bestimmt die äußerste Grenze, bis zu der der Hersteller auf Grund seiner verschuldensunabhängigen Haftung in Anspruch genommen werden kann. Da er jenseits dieser Grenze nicht nach den strengen Maßstäben dieser Richtlinie zu haften braucht, entfällt insoweit die Notwendigkeit einer Versicherung.

b) Bei der Festlegung der Höhe dieser Haftungsbegrenzung ist nach dem möglichen Umfang der Rechtsgutsverletzung, der moralischen Forderung nach Schadensausgleich und dem Zweck einer solchen Regel zwischen Körperschäden und Sachschäden zu unterscheiden.

aa) Da es sich bei Körperschäden um die Verletzung eines hochwertigen Rechtsguts handelt, dessen Schutz vordringlich ist, kann nur eine Globalbegrenzung vorgesehen werden, die die Gesamtheit der Schäden aller verletzten Personen umfaßt. Eine Summe von 25 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten schien hierfür angemessen.

Auf die Hinzufügung einer weiteren Haftungsbegrenzung für den Einzelfall wurde verzichtet. Dem Erfordernis der Berechenbarkeit des Schadensrisikos ist mit einer Globalbegrenzung Genüge getan. Die Beschränkung auf eine Globalbegrenzung bedeutet für den Einzelfall, der im Verhältnis zu sogenannten Serienschäden der weitaus häufigere ist, eine unbegrenzte Haftung, da der Schaden einer einzelnen Person die in der Richtlinie vorgeschlagene Höhe nicht erreichen kann. Damit wird dem Interesse des Verbrauchers, der im Regelfall als einzelner geschädigt wird, unbegrenzt Rechnung getragen.

Auf der anderen Seite können mit einer Summe der vorgeschlagenen Höhe Serienschäden weitestgehend erfaßt werden. Serienschäden werden durch die Formulierung „Schäden, verursacht durch denselben Fehler gleicher Produkte" erfaßt. Es handelt sich um die relativ seltenen Fälle, in denen ein identischer Fehler in verschiedenen Produkten gleicher Art auftritt und daher eine Reihe von Verbrauchern schädigt. Im Falle von Körperverletzungen können im Rahmen der vorgeschlagenen Haftungsbegrenzung bei einer durchschnittlichen Schadenshöhe mehrere hundert Personen entschädigt werden. Darüber hinausgehende Schäden sind als Katastrophenfälle zu bezeichnen. In diesen außerordentlich seltenen Ausnahmen wird unter Umständen die Hilfe der Allgemeinheit hinzutreten, wie dies bei den Thalidomid-Fällen geschah. Es wäre nicht ratsam, diese Ausnahmen zum Maßstab für die Haftung im Regelfall, der der Einzelfall ist, zu nehmen und die Haftungsobergrenze an ihnen zu orientieren. Eine Haftungsbegrenzung verlöre ihren Sinn, wenn man ihre Höhe an sehr seltenen Katastrophenfällen messen würde.

bb) Da bei Sachschäden eine Streuwirkung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts, die zu Serienschäden führt, kaum in Frage kommt, in den häufigeren Einzelfällen jedoch trotz der Beschränkung der Haftung auf persönliche, nicht gewerblich genutzte Habe schwer im voraus berechenbare Schäden auftreten können, wurde für diese die umgekehrte Regelung vorgesehen, nämlich eine Einzelfallbeschränkung ohne eine Zusammenfassung aller Schadensfälle in einer Globalbegrenzung. Kommt eine Streuwirkung der Fehlerhaftigkeit kaum in Frage, besteht kei-

ne Gefahr, daß das Schadensrisiko für die Gesamtheit aller Schadensfälle unberechenbar wird.

Dagegen ist es für die Bemessung der Höhe der Schadensbegrenzung erforderlich, zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen des Geschädigten zu unterscheiden, da beide Vermögensarten naturgemäß in ihrem Wert sehr unterschiedlich sind. Eine einzige summenmäßige Begrenzung für beide Vermögensarten würde für das bewegliche Vermögen zu hoch, für das unbewegliche Vermögen zu niedrig ausfallen. Bei der Festlegung der Höhe kam es darauf an, einen mittleren Wert für die persönliche, nicht gewerblich genutzte Habe zu finden. Dieser scheint mit 15 000 Europäischen Rechnungseinheiten für das bewegliche und 50 000 Europäischen Rechnungseinheiten für das unbewegliche Vermögen angemessen. Für das letztere ist zu berücksichtigen, daß in der Mehrzahl der Fälle in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft das unbewegliche Vermögen von dem Eigentümer gegen Zerstörung oder Beschädigung versichert ist, so daß im allgemeinen ein ausreichender Schutz zur Verfügung steht, während dies bei beweglicher Habe nicht in dieser Allgemeinheit der Fall ist.

Beide Begrenzungen gelten nebeneinander, nicht kumulativ.

cc) Die neue Europäische Rechnungseinheit, die zur Bestimmung der Haftungshöchstgrenzen herangezogen wird, ist ein Mittelwert aus allen Währungen der Mitgliedstaaten. Die Verwendung dieser Rechnungseinheit erlaubt es, die währungstechnischen Probleme zu lösen, die sich daraus ergeben, daß sich die Wechselkurse zwischen den beteiligten Währungen täglich ändern.

Diese Tatsache sowie der Umstand, daß eine Bestimmung des Gegenwerts in nationaler Währung erst in dem Moment erforderlich ist, in dem der Betrag der Schadensersatzleistung entweder einverständlich oder durch Richterspruch festgelegt wird, ließen es angebracht erscheinen, diesen Zeitpunkt als Termin für die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit in die erforderliche nationale Währung zu bestimmen. Eine allgemeine Festlegung eines festen Datums, an dem die Europäische Rechnungseinheit in die nationalen Währungen umzuwandeln ist, birgt die Gefahr, daß sich das Wertverhältnis zwischen den Währungen erneut zwischen diesem Datum und dem Tag der Festlegung der Schadensersatzleistung verschiebt.

In einer Zeit steten Kaufkraftschwunds aller Währungen ist es erforderlich, die einmal festgelegten Haftungshöchstsummen periodisch ihrer Entwertung anzupassen, um sie wertmäßig auf dem durch die Richtlinie bestimmten Stand zu halten. Ein Dreijahresrhythmus erschien hierfür ausreichend. Daher war als Absatz 5 des Artikels 7 eine Klausel vorgesehen, die diesen Umständen Rechnung trägt.

Artikel 8 und 9: Verjährung und Erlöschen der Haftung

a) Der der Verjährung unterliegende Schadensersatzanspruch des Geschädigten entsteht durch den Schadenseintritt. Es wird jedoch vorgeschlagen, daß die Verjährungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn der Geschädigte alle Informationen hat oder nach den Umständen hätte haben müssen, die eine Rechtsverfolgung erst möglich machen. Sie sind in Artikel 8 Abs. 1 aufgeführt.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Verbraucher und der Industrie, die Länge der Verjährungsfrist einheitlich zu bemessen. Daher war es erforderlich, die Frage in der Richtlinie zu regeln. Ein Zeitraum von drei Jahren schien angebracht, da die Richtlinie dem Geschädigten das Recht gibt, einen Anspruch gegen den Hersteller direkt geltend zu machen. Weil der Hersteller in vielen Fällen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sein wird, wird der Geschädigte diesen Zeitraum durchaus nötig haben. Bei solchen grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen soll den Parteien genügend Zeit zur Verfügung stehen, um zu einem gütlichen Ausgleich ihrer Interessen zu kommen, der eine gerichtliche Auseinandersetzung verhindert.

b) Produkte nutzen sich im Laufe der Zeit ab. Es wird daher immer schwieriger festzustellen, ob der schadenstiftende Fehler bereits vorhanden war, als die Sache den Produktionsbereich des Herstellers verließ, oder erst später durch Abnutzung entstand. Neue, weiterentwickelte Produkte ersetzen alte, unmodern gewordene. Neue Sicherheitsnormen stellen höhere Anforderungen. Die Entwicklung von Wissenschaft und Technik erlaubt es, bessere Kenntnis über die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit von risikoreichen Produkten zu erhalten. Diese Gründe erfordern eine Beschränkung der Haftung der Zeit nach (Artikel 9). Es wäre unbillig, den Hersteller über einen gewissen Zeitraum hinaus mit einem immer größer werdenden Schadensrisiko zu belasten. Das gilt insbesondere, da die Vermutung der ursprünglichen Fehlerhaftigkeit der Sache gegen ihn spricht.

Eine Haftungsbegrenzung der Zeit nach ist vor allen Dingen erforderlich, um eine ausgewogene Regelung für das Problem der Entwicklungsschäden vorzusehen. Für Fehler, die durch die fortschreitende Entwicklung von Wissenschaft und Technik innerhalb eines gewissen Zeitraums erkannt werden, kann der Hersteller haften. Eine zeitlich unbegrenzte Haftung würde

ihm jedoch gerade in diesem Bereich ein außerordentlich hohes Risiko aufbürden.

Eine Dauer von zehn Jahren schien als mittlerer Zeitraum angemessen.

Die Regelung, daß die Frist jeweils erst mit Beginn eines Kalenderjahres zu laufen beginnt, soll die Berechnung dieser Frist erleichtern.

Die Frist ist eine Ausschlußfrist. Sie gilt absolut. Sie kann daher auch nicht nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterbrochen oder gehemmt werden, die für Ausschlußfristen dieser Art gelten.

Ist ein Schadensersatzprozeß anhängig, kann der Kläger nicht durch Fristablauf seiner möglichen Rechte verlustig gehen. Daher ist als einziger Grund, der den Lauf dieser Frist hemmt, die Klageerhebung durch den Geschädigten innerhalb der Frist vorgesehen.

Artikel 10: Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsminderung

Es würde dem Zweck der Richtlinie, einen ausreichenden Verbraucherschutz herzustellen, widersprechen, wenn die auf Grund dieser Richtlinie vorgesehene Haftung der Vertragsfreiheit unterläge. Daher wird vorgeschlagen, daß diese Haftung zwingenden Charakter hat. Sie kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Verbraucher eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Vorschrift wurde jedoch so formuliert, daß sie nicht allein auf einen vertraglichen Ausschluß der Haftung im strengen Wortsinn abstellt. Der Text schließt auch die Einwendung des Herstellers aus, der Geschädigte habe durch die Benutzung die Risiken, die sich aus der Fehlerhaftigkeit der Sache möglicherweise ergeben, freiwillig auf sich genommen.

Artikel 11: Verhältnis zu Ansprüchen aus anderen Rechtsgründen

Neben dem durch diese Richtlinie in den Rechten der Mitgliedstaaten begründeten Anspruch auf Schadensersatz, der als ein deliktischer Anspruch qualifiziert werden kann, sind unter Umständen nach einzelstaatlichem Recht Ersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen möglich. Diese können vertraglicher Natur sein, wie sie entweder aus einer besonderen Vereinbarung zwischen Hersteller und Geschädigtem entstehen (Garantie der Fehlerfreiheit und Zusage des Einstehens für alle aus der Fehlerhaftigkeit eintretenden Folgen) oder den Rechten einiger Mitgliedstaaten zufolge durch Auslegung bestehender gesetzlicher Vorschriften als kaufrechtliche Verpflichtungen aller Veräußerer einer fehlerhaften Sache einschließlich des Herstellers verstanden werden. Außerdem können Ansprüche deliktischer Art gegeben sein, die auf Verschulden des Herstellers beruhen, sofern ein solches vorliegt. Solche Regelungen kann die Richtlinie unberührt lassen, weil sie ebenfalls dem Zweck eines ausreichenden Verbraucherschutzes dienen.

Da jedoch der auf Grund dieser Richtlinie vorgesehene Anspruch dem Geschädigten in allen Rechten der Mitgliedstaaten eine bessere Rechtsstellung gibt, wird er im Laufe der Zeit andere, unter Umständen bestehende Ansprüche de facto ersetzen.

Artikel 12: Ausschluß von Atomschäden

Für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Verwendung von Atomenergie entstehen, sind in allen Mitgliedstaaten gleichgeartete Sonderregelungen zur Bewältigung dieser Risiken in Kraft, denen ein ebenso strenger Haftungsmaßstab zugrunde liegt wie dieser Richtlinie. Daher konnten Schäden dieser Art aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.